

URNr. H 4647 /2017

Notare
Dr. Gregor Basty
Thomas Haasen
Theatinerstr. 7
80333 München
Tel: 089-2900600
Fax: 089-290060-32
zentrale@2900600.com
SB: sh

SATZUNGSBESCHEINIGUNG

Gemäß § 54 GmbH-Gesetz bescheinige ich hiermit, dass es sich bei nachstehender Fassung um den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma

Schlote Holding GmbH
mit dem Sitz in Harsum
- AG Hildesheim HRB 203283 -

handelt, wobei die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom heutigen Tag, URNr. H 4645 /2017, über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 30.11.2017




Thomas Haasen, Notar

Schlote Holding GmbH

GESELLSCHAFTSVERTRAG

TaylorWessing

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. Firma/Sitz.....	4
2. Gegenstand	4
3. Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr.....	4
4. Stammkapital.....	5
5. Verfügung über Geschäftsanteile	7
6. Erbfolge	8
7. Einziehung	9
8. Abfindung	11
9. Geschäftsführung und Vertretung	14
10. Gesellschafterbeschlüsse	16
11. Jahresabschluss und Ergebnisverwendung.....	24
12. Bekanntmachungen	25
13. Wettbewerbs- und Abwerbeverbot	25
14. Schriftform, Zugang	26
15. Auflösung, Abwicklung	27
16. Schlussbestimmungen	28

1. Firma/Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Schlote Holding GmbH.

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Harsum.

2. Gegenstand

2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist das Halten und Verwalten von operativen Gesellschaften der Schlote Gruppe sowie die entgeltliche Erbringung von zentralen Management- und Verwaltungsleistungen für die Tochtergesellschaften.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Gesellschaften ähnlicher Art zu beteiligen und solche Unternehmen zu erwerben. Sie ist des Weiteren berechtigt, sämtliche gesetzlich zulässigen Geschäfte und Maßnahmen zu betreiben, die zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.

3. Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.3 Nach Ausscheiden des Gesellschafters AF Beteiligung Elf Alpha GmbH, München, ("**AF Beteiligung**") als Gesellschafter aus der Gesellschaft gilt darüber hinaus folgende Kündigungsregelung:

(a) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief ohne Angabe von Gründen kündigen. Der Brief ist an die Geschäftsführung zu richten. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Kündigung allen Gesellschaftern unverzüglich anzuzeigen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(b) Mit Zugang der Kündigung ruhen sämtliche Gesellschafterrechte des Kündigenden, mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

- (c) Hat ein Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis gekündigt, so ist jeder andere Gesellschafter berechtigt, sich der Kündigung zu demselben Zeitpunkt anzuschließen; die Anschlusskündigung muss neun Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem gekündigt werden kann, erfolgt sein.
- (d) Wird bei der Kündigung eines Gesellschafters das nachstehend vereinbarte Erwerbsrecht ausgeübt oder wird die Beteiligung des kündigenden Gesellschafters eingezogen, so wird die Gesellschaft durch die Kündigung nicht, andernfalls wird sie durch die Kündigung aufgelöst.
- (e) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf Verlangen der Gesellschaft auf andere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen. Das Verlangen auf Übertragung des Geschäftsanteils ist gegenüber dem kündigenden Gesellschafter innerhalb von sechs Monaten seit Zugang der Kündigung durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Erwerbsrecht steht, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu.
- (f) Die Gesellschafterversammlung kann auch mit mindestens 75,0% der abgegebenen Stimmen die Einziehung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters beschließen. Dabei hat der ausscheidende Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (g) Das an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach den in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegten Bewertungsgrundsätzen. Sollten Gesetz oder Rechtsprechung zwingend eine andere Bewertung des Entgelts vorschreiben, ist diese maßgebend.

4. Stammkapital

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.561.735,00 (in Worten: Euro fünf Millionen fünfhunderteinundsechzigtausend siebenhundertfünfunddreißig).
- 4.2 Das Stammkapital ist voll einbezahlt.
- 4.3 Das Stammkapital wurde zum Teil im Wege der Sacheinlage erbracht, in dem die Gesellschafter folgende Einlagen erbracht haben:

- (a) Jürgen Schlote Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG hat ihren Anteil von 76 % an der Getriebe- und Antriebstechnik Wernigerode GmbH eingebracht.
- (b) Herr Jürgen Schlote hat seinen 20 %-igen Kommanditanteil an der Schlote GmbH & Co. KG in Harsum sowie an deren Komplementärin, der Schlote Verwaltungsgesellschaft mbH, eingebracht.
- (c) Herr Carsten Schulz hat seinen 20 %-igen Kommanditanteil an der Schlote GmbH & Co. KG in Harsum sowie an deren Komplementärin, der Schlote Verwaltungsgesellschaft mbH, eingebracht.
- (d) MOS GmbH & Co. KG hat ihren 100 %-igen Anteil an der Schlote Formtec GmbH eingebracht.
- (e) Herr Michael Schlote hat seinen 20 %-igen Kommanditanteil an der Schlote GmbH & Co. KG in Harsum sowie an deren Komplementärin, der Schlote Verwaltungsgesellschaft mbH, eingebracht.
- (f) Herr Olaf Schlote hat seinen 20 %-igen Kommanditanteil an der Schlote GmbH & Co. KG in Harsum sowie an deren Komplementärin, der Schlote Verwaltungsgesellschaft mbH, eingebracht.
- (g) Frau Martina Schlote-Winkler hat ihren 20 %-igen Kommanditanteil an der Schlote GmbH & Co. KG in Harsum sowie an deren Komplementärin, der Schlote Verwaltungsgesellschaft mbH, eingebracht.
- (h) Schlote GbR, bestehend aus den Herren Jürgen Schlote und Carsten Schulz, hat ihren insgesamt 51 %-igen Kommanditanteil an der Schlote Brandenburg GmbH & Co. KG und ihren 51 %-igen Geschäftsanteil an der Schlote Brandenburg Verwaltungs GmbH eingebracht.

Die Anteile wurden zum Verkehrswert in die Schlote Holding GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht. Die das Stammkapital übersteigenden Werte wurden der Kapitalrücklage gutgeschrieben und, soweit steuerlich unschädlich, als Gesellschafterdarlehenskonto. Steuerlich erfolgten die Einlagen insgesamt zum Buchwert, die an den Einlagevorgängen beteiligten Gesellschafter haben sich verpflichtet, die dafür notwendigen Anträge nach dem Umwandlungssteuergesetz zu stellen.

4.4 Es besteht keine Nachschussverpflichtung. Die Gesellschafter sind zur Leistung weiterer Kapitaleinzahlungen nicht verpflichtet, es sei denn, die Gesellschafter beschließen dies durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss.

4.5 Genehmigtes Kapital 2017

Der oder die Geschäftsführer sind ermächtigt, das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von derzeit EUR 5.561.735,00 bis zum 30.11.2022 einmalig um EUR 142.609,00 auf EUR 5.704.344,00 durch Ausgabe von einem neuen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 142.609,00 gegen eine sofort fällige Bareinlage in Höhe von EUR 1 Mio. zu erhöhen. Dabei ist ein Betrag in Höhe von EUR 857.391 (Agio) in die Kapitalrücklage einzustellen. Zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils ist ausschließlich der Gesellschafter AF Beteiligung Elf Alpha GmbH mit dem Sitz in München (AG München, HRB 221206) zugelassen. Die Bezugsrechte der restlichen Gesellschafter werden ausgeschlossen. Der Gesellschafter AF Beteiligung Elf Alpha GmbH wird ermächtigt, der Geschäftsführung jederzeit ohne Nennung von Gründen die Weisung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals zu erteilen.

Der/die Geschäftsführer sind ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2017 festzulegen und den Wortlaut der Satzung an das erhöhte Kapital anzupassen.

5. Verfügung über Geschäftsanteile

5.1 Eine Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft bedarf eines Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafter unter Zustimmung des Gesellschafters AF Beteiligung. Der Gesellschafter, der um Zustimmung zu einer Verfügung gebeten hat, ist stimmberechtigt.

5.2 Eine Verfügung im Sinne von Ziffer 5.1 ist jede Abtretung, Verpfändung, Bestellung eines Nießbrauchs, Begründung bzw. Beendigung eines Treuhandverhältnisses oder einer atypischen Unterbeteiligung sowie sonstige Rechtsgeschäfte und Vorgänge, insbesondere nach dem Umwandlungsgesetz, die wirtschaftlich einer Abtretung oder Belastung gleichkommen.

5.3 Die Gesellschafter verpflichten sich für den Fall einer Eheschließung, durch ehevertragliche Regelung sicherzustellen, dass der Geschäftsanteil bei einer Auflösung der Ehe zu Lebzeiten des Gesellschafters nicht dem Zugewinnausgleich

unterliegt. Gesellschafter sind verpflichtet, dies der Geschäftsführung nach Aufforderung innerhalb eines Zeitraumes von spätestens drei (3) Monaten nachzuweisen.

5.4 Nach Ausscheiden des Gesellschafters AF Beteiligung als Gesellschafter aus der Gesellschaft gilt darüber hinaus Folgendes:

- (a) Den übrigen Gesellschaftern steht im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteiles im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht an dem Anteil zu den Konditionen des mit dem Dritten ausgehandelten Vertrages zu. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb eines (1) Monats nach Mitteilung des Verkaufes durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht wiederum anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über. Etwaige unteilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter mit der größten Beteiligung zu. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung nach Ziffer 5.1.
- (b) Die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß Ziffer 5.1 gilt auch bei der Abtretung oder Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil, insbesondere auf Gewinnausschüttung.

6. Erbfolge

- 6.1 Stirbt ein Gesellschafter, wird die Gesellschaft grundsätzlich mit den Erben oder den anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt.
- 6.2 Sind andere Personen als Abkömmlinge eines Gesellschafters oder Mitgesellschafters Erben des verstorbenen Gesellschafters und werden der oder die Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafters auch nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Tod des Gesellschafters auf einen oder mehrere Abkömmlinge eines Gesellschafters oder einen oder mehrere Mitgesellschafter übertragen, so unterliegen der bzw. die Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafters der Zwangseinziehung oder Zwangsabtretung gemäß Ziffer 7.2(g). Wird der dazu gemäß Ziffer 7 notwendige Gesellschafterbeschluss nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem Tod des Gesellschafters gefasst, erlischt das Recht nach Satz 1 in Bezug auf diese Person.
- 6.3 Erben eines Gesellschafters haben ihr Stimmrecht in Gesellschafterversammlungen durch einen Vertreter dieser Erben zu bündeln.

7. Einziehung

- 7.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters (einvernehmliche Einziehung) ist jederzeit möglich.
- 7.2 Geschäftsanteile können ferner aus wichtigem Grund und ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters (Zwangseinziehung) eingezogen werden, wenn
- (a) Geschäftsanteile des Gesellschafters gepfändet werden und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei (2) Monaten aufgehoben wird;
 - (b) über das Vermögen des Gesellschafters (i) das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder (ii) die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder (iii) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters gestellt worden ist und der Antrag nicht innerhalb von zwei (2) Monaten seit Antragsstellung (x) als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist oder (y) vom Antragsteller zurückgenommen wurde;
 - (c) der Gesellschafter über seinen Geschäftsanteil entgegen Ziffer 5.1 verfügt;
 - (d) eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am Gesellschaftskapital des Gesellschafters vollständig oder zum Teil auf einen oder mehrere Dritte übertragen wird (Änderung der Beteiligungsstruktur auf Ebene des Gesellschafters durch Anteilsübertragung oder Ausgabe neuer Geschäftsanteile), es sei denn, die Gesellschafter haben mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Gesellschafters AF Beteiligung der Übertragung der Beteiligung am Gesellschaftskapital des Gesellschafters auf den Dritten durch schriftliche Erklärung vorher zugestimmt;
 - (e) der Gesellschafter seiner Verpflichtung zur Übertragung seiner Geschäftsanteile nach Aufforderung durch den Gesellschafterbeschluss gemäß Ziffer 7.6 oder aufgrund getroffener schuldrechtlicher Vereinbarung der Gesellschafter untereinander nicht nachkommt;
 - (f) ein verheirateter Gesellschafter nicht auf Aufforderung durch die Geschäftsführung binnen drei Monaten nachweist, dass der Geschäftsanteil nicht einem Zugewinnausgleich unterliegt;

- (g) die Voraussetzungen der Ziffer 6.2 gegeben sind;
- (h) für den Gesellschafter ein Betreuer bestellt wird; oder
- (i) der Gesellschafter Anlass gegeben hat, ihn aus wichtigem Grunde aus der Gesellschaft auszuschließen.

Nach Ausscheiden des Gesellschafters AF Beteiligung als Gesellschafter aus der Gesellschaft wird vorstehende lit. (d) durch folgende Regelung ersetzt und findet nachstehende lit. (j) Anwendung:

"(d) an den Beteiligungsverhältnissen der Gesellschafter der Gesellschaft, soweit diese von anderen Gesellschaften gehalten werden, eine Änderung vorgenommen wird, die die Mehrheitsverhältnisse auf der dortigen Ebene gegenüber den Verhältnissen bei Gründung verändert (*change-of-control-Klausel*), es sei denn in Person von erbfolgeberechtigten Personen (vgl. Ziffer 6).

(j) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt (Kündigung)."

7.3 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Ziffer 7.2 auch dann zulässig, wenn die hier genannten Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

7.4 Die Einziehung wird von der Geschäftsführung erklärt. Sie muss durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75,0 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter ist im Falle der Zwangseinziehung gemäß Ziffer 7.2 nicht stimmberechtigt. Die übrigen Gesellschafter sind in den Fällen der Ziffern 7.2(c), 7.2(d) und 7.2(i) verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Gesellschafters AF Beteiligung unverzüglich die Einziehung der Geschäftsanteile des betreffenden Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung zu beschließen. Die Einziehung wird, soweit gesetzlich zulässig, unabhängig von der Zahlung der Abfindung gemäß Ziffer 8 mit Zugang der Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführer bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam. In jedem Fall ruhen von dem Zeitpunkt der Fassung des Einziehungsbeschlusses bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters die den einzuziehenden Geschäftsanteilen zuzuordnenden Stimmrechte. Im Falle einer einvernehmlichen Einziehung gemäß Ziffer 7.1 der von dem Gesellschafter AF Beteiligung gehaltenen Geschäftsanteile finden die Bestimmungen dieser Ziffer 7.4 keine Anwendung und wird

die Einziehung ohne Ruhen der Stimmrechte erst mit vollständiger Zahlung der Abfindung wirksam.

- 7.5 Im Beschluss über die Einziehung gemäß Ziffer 7.4 müssen die stimmberechtigten Gesellschafter zugleich entscheiden, ob (i) das Stammkapital der Gesellschaft entsprechend herabgesetzt, (ii) die Nennbeträge der übrigen Gesellschafter *pro rata* aufgestockt oder (iii) ein oder mehrere neue Geschäftsanteile gebildet werden, so dass die Summe der Nennbeträge sämtlicher Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt. Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig.
- 7.6 Statt der Einziehung der Geschäftsanteile gemäß Ziffern 7.1 oder 7.2 kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75,0 % der abgegebenen Stimmen – ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters – beschließen, dass die betreffenden Geschäftsanteile, soweit nach § 33 GmbHG zulässig, auf die Gesellschaft oder auf einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Dritten (einschließlich weiterer Gesellschafter) übertragen werden (Zwangsabtretung), und zwar auch dergestalt, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen und im Übrigen an die Gesellschaft oder den Dritten abgetreten werden.
- 7.7 Anteile an der Gesellschaft, die von der Gesellschaft gehalten werden, können jederzeit durch Gesellschafterbeschluss gemäß Ziffer 7.4 eingezogen werden.

8. Abfindung

- 8.1 Ein Gesellschafter oder sein Rechtsnachfolger erhält nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abfindung für die Einziehung seiner Geschäftsanteile.
- 8.2 Für die Dauer der Zugehörigkeit des Gesellschafters AF Beteiligung als Gesellschafter zu der Gesellschaft gilt folgende Regelung zur Ermittlung und Zahlung der Abfindung:
- (a) Im Falle einer Zwangseinziehung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 7.2 beträgt die Abfindung für die eingezogenen Geschäftsanteile 66,6 % ihres Verkehrswertes. In allen anderen Fällen beträgt die Abfindung 100 % des Verkehrswertes der eingezogenen Geschäftsanteile, es sei denn, die Gesellschaft und der betreffende Gesellschafter haben etwas anderes vereinbart.

(b) Der Verkehrswert entspricht dem EBITDA der Gesellschaft des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres multipliziert mit dem Faktor 5 zuzüglich der liquiden Mittel der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung und abzüglich der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Finanzverbindlichkeiten der Gesellschaft. Der Verkehrswert ist durch einen Wirtschaftsprüfer als neutralen Gutachter zu ermitteln. Als Wirtschaftsprüfer ist entweder Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen. Kann zwischen der Gesellschaft und dem betroffenen Gesellschafter über die Person des als Schiedsgutachter zu bestellenden Wirtschaftsprüfers keine Einigung erzielt werden, so wird dieser gemäß vorstehendem Satz 3 auf Antrag nur eines der Beteiligten von dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer benannt. Die Kosten des Bewertungsgutachtens tragen die Gesellschaft und der betroffene Gesellschafter je zur Hälfte.

(c) Für die Zwecke dieser Ziffer 8.2 berechnet sich das "EBITDA" wie folgt:

Jahresüberschuss (i.S.v. § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB (neue Fassung ab 1. Januar 2016 gemäß BilRUG))	
plus sonstige Steuern (i.S.v. § 275 Abs. 2 Nr. 16 HGB)	
plus Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (i.S.v. § 275 Abs. 2 Nr. 14 HGB)	
plus Zinsen und ähnliche Aufwendungen (i.S.v. § 275 Abs. 2 Nr. 13 HGB)	
plus Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens (i.S.v. § 275 Abs. 2 Nr. 12 HGB)	
minus sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (i.S.v. § 275 Abs. 2 Nr. 11 HGB)	
minus Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (i.S.v. § 275 Abs. 2 Nr. 10 HGB)	
minus Erträge aus Beteiligungen (i.S.v. § 275 Abs. 2 Nr. 9 HGB)	
plus Abschreibungen auf Vermögensgegenstände (i.S.v. § 275 Abs. 2 Nr. 7 HGB)	
<hr/>	
=	EBITDA

(d) Die Abfindung wird in drei (3) gleichen Raten durch die Gesellschaft gezahlt. Die erste Rate muss innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Fassen des Einziehungsbeschlusses gezahlt werden. Jede weitere Rate ist jeweils ein Jahr nach Fälligkeit der vorhergehenden Rate fällig. Die Gesellschaft hat das Recht, die Abfindung jederzeit vollständig oder teilweise vor dem Fälligkeitsdatum zu zahlen und mit zukünftig fällig werdenden Zahlungen zu verrechnen.

8.3 Nach Ausscheiden des Gesellschafters AF Beteiligung als Gesellschafter aus der Gesellschaft gilt folgende Regelung zur Ermittlung und Zahlung der Abfindung:

- (a) Zur Berechnung des dem ausgeschiedenen Gesellschafter (bzw. dessen Rechtsnachfolgern) zustehenden Abfindungsguthabens ist auf den Zeitpunkt des Ausscheidens eine Bewertung des Unternehmens vorzunehmen. Es ist der objektivierte Unternehmenswert zu ermitteln, in dem sich der Wert des im Rahmen des vorhandenen Unternehmenskonzepts fortgeführten Unternehmens ausdrückt.
- (b) Die Bewertung ist von einem Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer) als neutralem Gutachter nach den jeweils aktuellen Richtlinien, die das Institut für Wirtschaftsprüfer herausgibt, und dem dort festgelegten Verfahren zur Durchführung von Unternehmensbewertungen vorzunehmen. Falls keine Einigung über den Wert der Beteiligung zu erzielen ist, soll dieser Wert durch einen von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen verbindlich festgestellt werden. Eventuell vorhandene Darlehns- und Verrechnungskonten (Fremdkapital) des ausscheidenden Gesellschafters sind in die Beteiligungsabfindung nicht einzubeziehen, vielmehr entsprechend der schuldrechtlich getroffenen Vereinbarung abzuwickeln. Eine Verrechnung mit dem festgestellten Saldo aus dem Beteiligungsguthaben/ -schuld ist sowohl dem ausscheidenden Gesellschafter als auch der Gesellschaft gestattet. Die Kosten des Bewertungsgutachtens tragen der ausgeschiedene Gesellschafter sowie die Gesellschaft zu Lasten der verbliebenen Gesellschafter in dem Verhältnis, in dem der ausgeschiedene Gesellschafter und die verbliebenen Gesellschafter vor dem Ausscheiden des Gesellschafters am Gesellschaftskapital beteiligt waren.
- (c) Die Abfindung ist in den Fällen der Anwendung von Ziffer 7.2(d) bis Ziffer 7.2(i) in drei (3) gleichen Raten auszuzahlen, ansonsten in fünf (5) gleichen Raten. Die erste Rate wird sechs (6) Monate nach dem Ausscheiden, jede weitere jeweils zwölf (12) Monate später fällig. Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate das Abfindungsgutachten noch nicht vorliegt, sind dem Gesellschafter zunächst 25,0 % des Anteilsnennbetrags auszukehren. Vorzeitige Zahlungen sind in beliebiger Höhe zulässig. Sie werden auf die zuletzt zu zahlenden Raten verrechnet. Der jeweils noch offenstehende Rest der Abfindung ist mit 4,0 % jährlich zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind jeweils mit der nächsten Rate fällig. Sicherheitsleistung kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen. Wird durch die planmäßige Auszahlung der Abfindung der

Fortbestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet, so können die Laufzeiten der Auszahlung angemessen verlängert und die Höhe der einzelnen Raten entsprechend gesenkt werden.

- 8.4 Ziffern 8.1 bis 8.3 finden entsprechende Anwendung, wenn die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung die Übertragung der Geschäftsanteile auf die Gesellschaft oder auf einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Dritten gemäß Ziffer 7.6 verlangt, wobei der betreffende Übernehmer als Entgelt für die zu übertragenen Geschäftsanteile die Abfindung schuldet.

9. Geschäftsführung und Vertretung

- 9.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 9.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei (2) Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- 9.3 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer auch Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB) zu vertreten.
- 9.4 Die Gesellschafter Jürgen Schlote und Carsten Schulz können nur durch Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 75,0 % der Stimmen als Geschäftsführer der Gesellschaft abberufen werden, wobei ein betroffener Gesellschafter stimmberechtigt ist. Eine Abberufung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- 9.5 Die Bestellung zum Geschäftsführer endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres des jeweiligen Geschäftsführers, es sei denn die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von mindestens 75,0 % der Stimmen, dass die organschaftliche Stellung noch maximal bis zu weiteren fünf (5) Jahren fortgeführt werden soll, wobei ein betroffener Gesellschafter stimmberechtigt ist.
- 9.6 Die Geschäftsführer sind an den Gesellschaftsvertrag, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie ihre mit der Gesellschaft geschlossenen Dienstverträge gebunden.

- 9.7 Maßnahmen der Geschäftsführung der Gesellschaft, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75,0 % der Stimmen. Einen Katalog einzelner zustimmungsbedürftiger Maßnahmen regelt die Gesellschafterversammlung in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- 9.8 Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, soweit nicht gemäß § 40 Abs. 2 GmbHG eine Verpflichtung des beurkundenden Notars zur Einreichung besteht. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 Grundbuchordnung entsprechend. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer sämtlichen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.
- 9.9 Nach Ausscheiden des Gesellschafters AF Beteiligung als Gesellschafter aus der Gesellschaft gilt ergänzend folgende Regelung. Es werden in den Tochtergesellschaften folgende Sonderrechte auf Geschäftsführung eingeräumt. Diese Sonderrechte laufen jeweils bis zur Beendigung des 65. Lebensjahres des betroffenen Gesellschaftes und laufen dann aus und dürfen bis dahin nur aus wichtigen Grund beendet werden:
- (a) Die Herren Michael und Olaf Schlote erhalten ein Sonderrecht auf Geschäftsführung bei der Schlote Formtec GmbH.
 - (b) Herr Jürgen Schlote erhält ein Sonderrecht auf Geschäftsführung bei der Getriebe- und Antriebstechnik Wernigerode GmbH sowie bei der Schlote GmbH & Co. KG.
 - (c) Herr Carsten Schulz erhält ein Sonderrecht auf Geschäftsführung bei der Getriebe- und Antriebstechnik Wernigerode GmbH sowie bei der Schlote GmbH & Co. KG.

Die Gesellschafter verpflichten sich, einen Beschluss zu fassen bzw. die Geschäftsführer der Gesellschaft anzuweisen, dass die Satzungen in den Tochtergesellschaften mit dem genannten Inhalt beschlossen werden.

10. Gesellschafterbeschlüsse

- 10.1 Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von den Gesellschaftern jeweils durch Beschlussfassung geregelt. Jede Beschlussfassung erfolgt (i) in Versammlungen (vgl. Ziffer 10.2) oder (ii) außerhalb von Versammlungen im Umlaufverfahren per Telefax, per E-Mail oder unter Nutzung anderer technischer, insbesondere elektronischer Möglichkeiten (vgl. Ziffer 10.3) oder (iii) durch eine Kombination einer Versammlung mit dem Umlaufverfahren ("Kombinationsverfahren") (vgl. ebenfalls Ziffer 10.3).

Jeder Geschäftsführer ist – jeweils einzeln – berechtigt, ein Verfahren zum Zwecke der Beschlussfassung einzuleiten. Dabei ist er berechtigt, die Art des Verfahrens (Versammlung oder Umlaufverfahren oder Kombinationsverfahren) nach freiem Ermessen zu bestimmen. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe von jedem Geschäftsführer die Einberufung der Versammlung zu verlangen (§50 Abs. 1 GmbHG). § 50 Abs. 3 GmbHG (Selbsthilferecht der Gesellschafter) bleibt unberührt.

10.2 Gesellschafterbeschlüsse in Gesellschafterversammlungen

(a) Zuständigkeit

Es obliegt der Gesellschafterversammlung, insbesondere über die folgenden Angelegenheiten zu beschließen:

- (i) Billigung des Jahresbudgets, einschließlich einer rollierenden Vierjahresplanung, welches durch die Geschäftsführung aufgestellt und weitergeleitet wurde;
- (ii) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
- (iii) Entlastung der Geschäftsführer;

- (iv) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- (v) Erlass, Aufhebung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- (vi) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- (vii) Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft und Ausgabe neuer Geschäftsanteile;
- (viii) Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen;
- (ix) jede Art von Umwandlung der Gesellschaft im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
- (x) Veräußerung sämtlicher Vermögensgegenstände (*Asset Deal*); und
- (xi) Auflösung der Gesellschaft.

(b) Einberufung

Die Einberufung der Versammlung erfolgt im Wege der Einladung durch den Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer ist allein handlungsbefugt. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung mit einer Frist von zwei (2) Wochen, in wichtigen Ausnahmefällen (Gefahr im Verzug) jedoch mit einer Frist von mindestens einer Woche. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Einberufung erfolgt an die maßgebliche Adresse. Ziffer 14.1 (Schriftform, Zugang u.a.) ist zu beachten. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung mindestens einmal im Geschäftsjahr in den ersten acht (8) Monaten eines Geschäftsjahres einzuberufen.

(c) Ergänzung der Tagesordnung

Gemäß § 51 Abs. 4 GmbHG kann die Tagesordnung bis zu drei (3) Tage vor der Versammlung ergänzt werden.

(d) Ort der Versammlung

Gesellschafterversammlungen werden (i) am Hauptsitz der Gesellschaft oder (ii) im Umkreis von 50 km von dem Sitz der Gesellschaft oder (iii) in Hannover abgehalten. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen jedoch auch an jedem anderen Ort abgehalten werden.

(e) Universalversammlung

Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und widerspricht keiner der Beschlussfassung, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(f) Vertretung, Berater

Ein Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, der eine natürliche Person ist, oder einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen oder im Beistand einer solchen Person erscheinen. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (vgl. Ziffer 14.1) und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Teilnahme anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung; die Zustimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung durch andere Personen und deren Beistand ist zulässig, wenn keiner der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden anderen Gesellschafter widerspricht.

Soweit Gesellschaften Gesellschafter sind, haben diese – mit Ausnahme des Gesellschafters AF Beteiligung – sicherzustellen, dass vertretungsberechtigtes Organ des jeweiligen Gesellschafters eine natürliche Person ist, die Gesellschafter dieser Gesellschaft ist. Nur eine solche Person ist zur Vertretung des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung berechtigt, es sei denn, es ist ein Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75,0 % aller Stimmen gefasst, dass eine andere Person den jeweiligen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertreten darf. Die Gesellschafter tragen mit dieser Regelung dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der Gesellschaft um eine Familiengesellschaft handelt und – mit Ausnahme des

Gesellschafters AF Beteiligung – Gesellschaften als Gesellschafter nur zugelassen worden sind, wenn sich deren Geschäfts- bzw. Gesellschaftsanteile zu 100,0% in den Händen einer natürlichen Person befinden, die auch Gesellschafter dieser Gesellschaft ist.

(g) Versammlungsleitung

Versammlungsleiter ist der Geschäftsführer, wenn er Gesellschafter ist. In dem Fall, dass mehrere Gesellschafter/Geschäftsführer existieren, ist Versammlungsleiter der dienstälteste Geschäftsführer.

(h) Beschlussfähigkeit

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 75,0 % des Stammkapitals der Gesellschaft anwesend oder vertreten ist. Ist weniger als 75,0 % des Stammkapitals der Gesellschaft anwesend oder vertreten, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist in Bezug auf Gegenstände der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig vom anwesenden oder vertretenen Stammkapital beschlussfähig, wenn die Gesellschafter in der Einladung zur zweiten Gesellschafterversammlung darauf hingewiesen wurden.

(i) Abstimmung

Gesellschafterbeschlüsse werden jeweils mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme. Die Stimmrechte eines Gesellschafters aus sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen können nur einheitlich ausgeübt werden. Die Stimmrechte von Geschäftsanteilen, die von der Gesellschaft gehalten werden, ruhen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(j) Zustimmungsvorbehalt des Gesellschafters AF Beteiligung

Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Zustimmung des Gesellschafters AF Beteiligung:

- (i) Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft;
- (ii) Schaffung oder Abschaffung von Gremien, Organen oder Ausschüssen, wenn dadurch Gesellschafterentscheidungen in Gremien, Organen oder Ausschüssen ausgelagert werden sollen;
- (iii) Verfügungen über Geschäftsanteile an der Gesellschaft sowie die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft;
- (iv) Aufnahme und Ausschluss von Gesellschaftern sowie Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht der Gesellschafter AF Beteiligung bzw. die von ihm an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile betroffen sind;
- (v) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
- (vi) Umwandlungsmaßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
- (vii) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungsverträgen, Gewinnabführungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen;
- (viii) Billigung des Jahresbudgets für die Gesellschaft und die mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen ("**Tochtergesellschaften**"), einschließlich einer rollierenden Vierjahresplanung, welches durch die Geschäftsführung aufgestellt und weitergeleitet wurde;
- (ix) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Ausübung von Stimmrechten in Tochtergesellschaften bei Beschlussfassungen im Sinne dieser Ziffer 10.2(j)(ix);
- (x) Befreiung der Gesellschafter oder der Geschäftsführer vom einem Wettbewerbsverbot;
- (xi) Aufhebung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die nach den Regelungen der zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft geschlossenen Beteiligungs- und

Gesellschaftervereinbarung der Zustimmung des Gesellschafters AF Beteiligung bedürfen;

- (xii) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Geschäftsführern sowie die Gewährung von Boni und Tantiemen an die Geschäftsführer; diese Ziffer 10.2(j)(xii) findet keine Anwendung auf die Geschäftsführer Jürgen Schlote und Carsten Schulz, sofern ihre jeweilige Vergütung nicht um mehr als 20,0 % p.a. erhöht wird; sowie
- (xiii) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern der Gesellschaft, mit Ausnahme der Geschäftsführer Jürgen Schlote und Carsten Schulz.

(k) Niederschrift

Über jede Gesellschafterversammlung ist unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Durchführung der Gesellschafterversammlung, zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind Ort und Tag der Gesellschafterversammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafter aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag der Absendung an, widersprochen wird.

(l) Anfechtung

Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb von zwei (2) Monaten, gerechnet vom Tage der Absendung der Niederschrift an, zulässig.

10.3 Umlaufverfahren, Kombinierte Abstimmung

(a) Antrag auf Beschlussfassung

Der Antrag auf die Fassung eines Gesellschafterbeschlusses im Umlaufverfahren bzw. im Kombinationsverfahren erfolgt durch den Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer ist allein handlungsbefugt. Wird ein Antrag auf die Fassung eines Beschlusses im Kombinationsverfahren gestellt,

gelten in Bezug auf diejenigen Gesellschafter, die in der Gesellschafterversammlung abstimmen, die Bestimmungen gemäß Ziffer 10.2. (Gesellschafterbeschlüsse in Gesellschafterversammlungen).

Der Antrag erfolgt schriftlich oder durch Übergabe des Antrags an jeden Gesellschafter. Der Antrag muss enthalten: (i) den jeweiligen konkret ausformulierten Beschlussvorschlag mit den jeweiligen Antwortmöglichkeiten "Ich stimme zu", "Ich stimme nicht zu" "Ich enthalte mich der Stimme", (ii) die Adresse desjenigen Geschäftsführers, an den die Antwort zurück gesendet werden muss und (iii) die Frist, bis zu der diese Antwort bei dem bezeichneten Geschäftsführer eingehen muss ("**Abstimmungsfrist**"). Die Frist muss mindestens eine Woche betragen (§ 51 Abs. 1, Satz 2 GmbHG); der Lauf der Frist beginnt mit dem Zugang des Antrags.

Der Antrag erfolgt an die maßgebliche Adresse. Ziffer 14.1 (Schriftform, Zugang u.a.) ist zu beachten.

(b) Ergänzung des Antrags

Gemäß § 51 Abs. 4 GmbHG kann der Antrag bis zu drei (3) Tage vor dem Fristablauf gemäß Ziffer 10.3(a) ergänzt werden.

(c) Vertretung, Berater

Ein Gesellschafter kann sich in diesem Verfahren einschließlich der Stimmabgabe durch Mitgesellschafter oder einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

(d) Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn der Antrag auf Beschlussfassung ordnungsgemäß gestellt wurde, unabhängig davon, wie viele Gesellschafter abstimmen oder ordnungsgemäß vertreten sind.

(e) Abstimmung

Die Stimmabgabe kann schriftlich oder in einer anderen, vom Geschäftsführer im Rahmen des Antrags bestimmten Form erfolgen (vor allem unter Nutzung anderer technischer, insbesondere elektronischer Möglichkeiten

(insbesondere Telefonkonferenz oder Videokonferenz oder Textform gemäß § 126b BGB bzw. E-Mail).

Die Stimmabgabe kann zudem durch "kombinierte" Abstimmung, nämlich durch teils in der Versammlung, teils aus der Distanz – vorher, gleichzeitig oder nachträglich – abgegebene Stimmen erfolgen.

Gesellschafterbeschlüsse werden jeweils mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme. Die Stimmrechte eines Gesellschafters aus sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen können nur einheitlich ausgeübt werden. Die Stimmrechte von Geschäftsanteilen, die von der Gesellschaft gehalten werden, ruhen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Äußert sich ein Gesellschafter innerhalb der gesetzten Frist nicht, gilt die auf ihn entfallende Stimme als nicht abgegeben.

(f) Zustimmungsvorbehalt des Gesellschafters AF Beteiligung

Ziffer 10.2(j) findet entsprechende Anwendung.

(g) Niederschrift

Grundsätzlich ist über jeden Gesellschafterbeschluss unverzüglich, spätestens eine Woche nach Beschlussfassung, zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist durch mindestens einen Geschäftsführer zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind die abstimmenden Gesellschafter und die gefassten Beschlüsse der Gesellschafter aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ablauf der Abstimmungsfrist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb zweier (2) Monate, gerechnet vom Tag der Absendung an, widersprochen wird. Eine Niederschrift ist nicht anzufertigen, wenn ein im Umlaufverfahren bzw. im Kombinationsverfahren gefasster Beschluss von allen Gesellschaftern unterzeichnet worden ist (Telefax oder PDF-Dokument ist ausreichend).

(h) Anfechtung

Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb von zwei (2) Monaten, gerechnet vom Tage der Absendung der Niederschrift an, zulässig.

11. Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- 11.1 Der Jahresabschluss wird innerhalb von drei (3) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von den Geschäftsführern in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.
- 11.2 Der Jahresabschluss wird von dem gewählten Abschlussprüfer in Übereinstimmung mit dem Handelsgesetzbuch geprüft.
- 11.3 Nach Erhalt des Berichts des Abschlussprüfers leiten die Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Bericht des Abschlussprüfers und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses ohne schuldhaftes Zögern an die Gesellschafterversammlung weiter.
- 11.4 Die Verteilung des Ergebnisses erfolgt wie nachfolgend geregelt, sofern die Gesellschafter keinen abweichenden einstimmigen Beschluss fassen:
- (a) 20,0% des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses ist in eine Gewinnrücklage einzustellen. Die Verwendung der Rücklage unterliegt der Beschlussfassung durch die Gesellschafter. Eine Ausschüttung aus der Gewinnrücklage bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.
 - (b) Weitere 10,0% des Jahresüberschusses werden an die Gesellschafter ausgeschüttet.
 - (c) Der verbleibende Jahresüberschuss steht den Gesellschaftern- im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile untereinander - unter Berücksichtigung der Finanzierungserfordernisse der Gesellschaft zur Ausschüttung zur Verfügung, wenn dies einstimmig beschlossen wird. Ansonsten wird der verbleibende Jahresüberschuss thesauriert.
- 11.5 Die der Schlote GmbH & Co. KG auf ihre Geschäftsanteile an der Gesellschaft zustehenden Gewinnanteile werden (i) an den Gesellschafter AF Beteiligung entsprechend seiner Beteiligungsquote am Stammkapital der Gesellschaft und (ii) im Übrigen zu je 1/5 auf die Inhaber der Geschäftsanteile mit den laufenden

Nummern 2 bis 5 und 8 gemäß der ersten Liste der Gesellschafter vom 14. Dezember 2012 verteilt. Bei Übertragung oder Aufteilung dieser Geschäftsanteile erfolgt die Gewinnverteilung an die Rechtsnachfolger dieser Geschäftsanteile entsprechend.

12. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

13. Wettbewerbs- und Abwerbverbot

- 13.1 Jeder der Gesellschafter Jürgen Schlote Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG, Jürgen Schlote, Carsten Schulz, MOS GmbH & Co. KG, Michael Schlote, Olaf Schlote, Martina Schlote-Winkler und Schlote GbR (jeweils "**Altgesellschafter**") ist verpflichtet, jede Betätigung zu unterlassen, mit der er unmittelbar oder mittelbar im Wettbewerb zu dem gegenwärtigen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in den sachlich und räumlich von der Gesellschaft abgedeckten Märkten treten würde. Kein Altgesellschafter wird insbesondere ein Unternehmen, das mit dem gegenwärtigen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar in Wettbewerb steht, gründen oder erwerben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen oder ein solches Unternehmen beraten. Ausgenommen von diesem Wettbewerbsverbot ist der Erwerb von Anteilen von höchstens 5 % an börsennotierten Gesellschaften.
- 13.2 Jeder Altgesellschafter verpflichtet sich zudem, kein Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft direkt oder indirekt dahingehend zu beeinflussen, für ihn oder ein Unternehmen, an dem er beteiligt ist, oder für einen Wettbewerber tätig zu werden oder ein bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis aufzulösen.
- 13.3 Verletzt ein Altgesellschafter das in Ziffer 13.1 vereinbarte Wettbewerbsverbot, so hat er an die Gesellschaft eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) zu zahlen. Dauert die Verletzungshandlung an, so gilt jeder angefangene Monat als weitere Verletzungshandlung, durch welche die Vertragsstrafe jeweils erneut verwirkt wird. Das Recht der anderen Gesellschafter und der Gesellschaft, Unterlassung und Schadensersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Die vorstehenden Regelungen gelten für einen Verstoß gegen die Bestimmung in Ziffer 13.2 entsprechend.

- 13.4 Gesellschaftern kann durch Gesellschafterbeschluss Befreiung von dem in dieser Ziffer 13 vereinbarten Wettbewerbs- und Abwerbeverbot erteilt werden. In dem Beschluss sind die näheren Einzelheiten (z.B. Aufgabenabgrenzung, etwaige Entgeltregelung) festzulegen. Der Beschluss bedarf der einfachen Stimmenmehrheit und der Zustimmung des Gesellschafters AF Beteiligung. Der betroffene Gesellschafter ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 13.5 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so hat er sein Verhalten nach dem Ausscheiden so auszurichten, dass der Gesellschaft kein Schaden zugefügt wird. Insbesondere dürfen die während der Gesellschaftstätigkeit erworbenen Informationen und Kenntnisse nicht anderweitig verwandt werden. Verstößt der ausscheidende Gesellschafter gegen diese Bestimmungen, so ist er schadenersatzpflichtig.

14. Schriftform, Zugang

14.1 Definition Schriftform

Schriftlich im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages ist auch ein Fax sowie ein unterzeichnetes PDF-Dokument oder ein vergleichbares elektronisches Scandokument, welches die Unterschrift des Ausstellers erkennen lässt, nicht eine sonstige telekommunikative Übermittlung.

14.2 Form von Änderungen und Vereinbarungen

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

14.3 Angabe der Adresse

Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft eine Postanschrift, eine E-Mail-Adresse sowie (soweit bei ihm vorhanden) eine Faxnummer (in diesem Gesellschaftsvertrag zusammen "**Adresse**" genannt) anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen aller Art der Gesellschaft sowie der anderen Gesellschafter abzugeben sind. Er hat jede Änderung dieser Adresse unverzüglich der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen.

Mitteilungen und Erklärungen aller Art an die Gesellschafter sind jeweils an die der Gesellschaft zuletzt nach Absatz 1 angegebenen Adressen der Gesellschafter zu richten (in diesem Gesellschaftsvertrag "**maßgebliche Adresse**" genannt).

14.4 Form der Übermittlung

Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen aller Art können – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen – gegen Empfangsbekanntnis übergeben, per Einwurfeinschreiben versandt, per Fax oder (als PDF-Dokument oder vergleichbares elektronisches Scan-Dokument) elektronisch übermittelt werden.

14.5 Zugang

Ist für Erklärungen eine Frist bestimmt, so genügt zur Wahrung der Frist – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen - der rechtzeitige Versand an die gemäß Ziffer 14.3 angegebene Adresse.

Soweit es nach diesem Gesellschaftsvertrag auf den Zugang einer Mitteilung oder Erklärung ankommt, gilt diese bei einer persönlichen Übergabe sowie einer Versendung per Fax oder Mail am selben Tag, bei einer Versendung per Post am dritten Tag nach ihrer Aufgabe zur Post als zugegangen.

15. **Auflösung, Abwicklung**

Nach Ausscheiden des Gesellschafters AF Beteiligung als Gesellschafter aus der Gesellschaft findet ergänzend diese Ziffer 15 Anwendung.

15.1 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig beschlossen werden.

15.2 Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.

15.3 Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.

15.4 Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter den Gesellschaftern zu verteilen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Bestimmung durch Gesellschafterbeschluss zu ersetzen, welche, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Betrifft der Mangel materielle Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GmbHG zu vereinbaren.

16.2 Schiedsklausel

- (a) Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
- (b) Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
- (c) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
- (d) Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Ziffer 16.2(a) der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.

(e) Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hannover. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3).

16.3 Die mit dieser Urkunde jetzt und in Zukunft verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft ebenso wie Gründungskosten und Steuern in Höhe von bis zu EUR 25.000,00.